

Gravamina Generalia, in Sachen Der vier Gewercke und Deputirten der übrigen Aemter und gesamter Bürgerschaft zu Rostock Supplicanten, contra Herren Burger-Meistere und Rath daselbst, Supplicaten, in puncto diversorum

[Mecklenburg], [1764?]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1799840611>

Druck Freier  Zugang



GRAVAMINA GENERALIA,

in Sachen

Der vier Gewercke und Deputirten der
übrigen Nemter und gesamter Bürgerschaft
zu Rostock

Supplicanten,

contra

Herrn Burger-Meistere und Rath daselbst,
Supplicaten,

in puncto
diverforum.

Gravamen I^{mum}.

In Absicht der sogenannten Hundert-Männer ist eine
Veränderung und Beschränkung, theils perpe-
tuirlich, theils interimistice ganz nothwendig, in-
dem es

a) gar zu beschwerlich, daß dieselben aus Sechszig
Kauffleuten und nur aus Bierzig Gewerckern bestehen,
und



und diese so ungleich in Gesellschaft zusammen gesetzte Bürgere es sich beygehen lassen.

b) Ueber Stadt-Angelegenheiten und solche Dinge, welche sogar die jura singulorum betreffen; allerfreyest und ohne Rücksicht, daß sie nur Namens der ganzen Gemeine der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten als Bevollmächtigte sich nehmen können, zu disponiren, die übrige Ehrl. Bürgerschaft davon auszuschließen, derselben die gemeinschaftlichen Angelegenheiten nicht kund zu machen, sondern selbige nach Belieben zu behandeln, und sich besonders des Ansehens des Magistratus welcher aus Sechs Gelehrten und noch mahl so viel Rauffleuten bestehet, zu bedienen; Wozu noch kömmt, daß Magistratus

c) den Hrn. Syndicum nach eigenem Belieben ohne Concurrence der Ehrl. Bürgerschaft bestellet und solchen der Bürgerschaft gleichsam obtrudiret. Nicht zu geschweigen, daß

d) aus den Hundert-Bürgern alle Stadt-Aemter, als die Vorstehere bey den Kirchen, Hospitalien, sonstigen piis Corporibus, dem Aerario, den Stadt-Cassen, auch was sonst an Functionen vorhanden, bestellet werden, auch überhaupt es so eingeleitet worden, die Hundert Bürger entweder officia et beneficia a Magistratu collata genießen, oder auch erhoffen, und mithin allemahl den Rathslichen Absichten sich zuneigen müssen, welches alles noch desto eher zu erwürcken, da

e) einen grossen Theil der Hundert Bürger die Rathslichen Söhne und Anverwandten ausmachen, woraus abzunehmen welche nachtheilige Folgen dieser wegen bey der Verwaltung und Aufnahme der Rech-

Rechnungen der Stadt und *piorum corporum* entstehen, und wie schmerzlich es der Ehrliebenden Bürgerschaft seyn müsse, auf dergleichen Weise sich und die Stadt und deren *pia Corpora* beliebigst behandeln zu lassen, und in Fällen einer Nachfrage, wie besonders bey diesem abge- nöthigten Recursu geschehen, zur Antwort zu erhalten, daß die Ehrl. Bürgerschaft sich alles das, was Magistratui und den Hundert Männern beliebig gewesen, schlechter- dings gefallen lassen müsse; Wobey nicht zu geschweigen, daß die Verwaltung der Stadt-Cassen nach dem Rächli- chen Vorgeben ein Geheimnis sey, und von den Admini- stratoribus mit in die Grube genommen, die recurrirende Ehrl. Bürgerschaft aber nach dem Gutbefinden des *Magistratus*, und der mit selbigen verwickelten oder von ihm abhängenden Hundert Männern sich be- steuren, der ganzen Stadt ohne Wiederrede zufrieden seyn müßte. Von Seiten der recurrenten enthält man sich aus vordringender Achtung den hierunter verbors- gen liegenden *despotismum* in seiner wahren Gestalt zu schildern, vielmehr heget die recurrirende Ehrl. Bürger- schafft das gerechte Vertrauen zu der Höchstverordneten Herzogl. Commission, dieselbe werde geruhen, die evidentz die- ses angebrachten gravaminis zu beherzigen, und auf diesseiti- ge ganz gehorsamste Bitte, entweder perpetuirlich, oder doch wenigstens provisorie propter salutem publicam, zu verfügen

daß die bisherigen Hundert-Männer oder Aus- schuß-Bürger billig zu entlassen,

und statt deren aus jeglicher Zunft ein Deputirter, welcher keine Officia oder Beneficia von E. C. Rath oder der Stadt hat, zu denen Consultationen aufs Rath-Haus zu senden,



und solchen Deputatis ein von der Gemeine zu erwählender, und endlich verpflichteter Consulent oder Syndicus, welcher mit dem Magistrat, weder in Verwandtschaft noch Connexion stehet, benzuordnen, und welcher durch Annahme eines solchen Officii schlechterdings unfähig seyn soll, jemahlen in dem Rath erkohren zu werden. Item, daß solche zu bestellende deputirte denen Gerechtsahmen einzelner Bürger und Aemter zum Nachtheil nichts beschließen sollen noch können, sondern darüber jedesmahl die Einwilligung der ganzen Gemeine zu erfordern.

Wir überlassen die Prüfung dieses Gravaminis und die demselben angehängete Bitte der Hochverordneten Herzogl. Commission, und halten, Uns in Ordnung der Rechte zuverlässig einer Hochgeneigten deference gehorsamst versichert; Allenfalls wollen wir hierüber Ihre Herzogl. Durchl. perpetuirliche oder interimistische Verfügung unterthänigst erwartet, und in aller Submission erbeten haben.

Gravamen II.

Ist die Rostocksche Hende durch eine eigentliche dazu zu verordnende Untersuchung zu revidiren, und besonders der letzte Holz-Zieh, nach seiner Nothwendigkeit, Beschaffenheit und Nutzen oder Unnutzen zu prüfen, das neuerliche nachtheilige Forst-Collegium und dessen unduldentliche Sportuln-Casse abzustellen, die Weihe-Hölzung in Haue zu legen, denen Pächtern in Betreibung der Waldung mit ihrem Vieh, wodurch der Zuwachs des Holzes gänzlich gehindert wird, Ziel und Maasse zu setzen, und überhaupt alles das, was zum Nutzen

Um

F 3

hen

ken der Stadt und der Ehrl. Bürgerschaft in Behandlung und Verwaltung der Stadt-Waldung gereicht, zu veranstalten; Die Mängel sind so mannigfaltig, daß sie ohne einer Local-Untersuchung nicht deutlich genug anzugeben, weniger die Verbesserung gründlich darzustellen. Die recurrirende Ehrl. Bürgerschaft soll nach der jetzigen Verfassung leider sich im publicquen Stadt-Verbesserungen, nicht bekümmern, es wird ihr auch dazu kein Zutritt verstatet, sondern Magistratus und die so genannten Hundert Bürger veranstalten nach ihrem Belieben, alles was sie wollen;

Die Ehrl. Bürgerschaft bittet demnach, die Hochverordnete Herzogl. Commission wolle Hochgeneigt geruhen, dieses gravamen in seinem ganzen Umfange untersuchen zu lassen, auch benöthigten Falles zu gestatten, daß die recurrirende Ehrl. Bürgerschaft ein der Sachen kündiges Subjectum bey der Untersuchung gegenwärtig haben, und zur nähern regulirung so wohl, als auch dessen, was bishero wieder die wirthschaftlichen Regeln vorgenommen und billig abzustellen, dienliche Vorschläge gehorsamst thun dürffe.

Gravamen III.

Ein gleiches ist in Absicht der Waldung auf den Gütern der piorum Corporum zu veranstalten, und unter Obwaltung der hohen Herzogl. Commission zu bewircken, nur daß Inhalts der Erb-Verträge so wie überhaupt alle Inraden der piorum Corporum also auch insbesondere der Abnuzen solcher Waldungen zu nichts anders, als zum Besten der Armen verwandt werde. Dieses letztere

B

wird

wird sich hauptsächlich bey der unten erwähnten Rechnungs-
Revision der piorum Corporum reguliren lassen.

Gravamen IV.

Die Land-Güter der Stadt sind bisher nicht also wie
sie können genützet worden. Die recurrirende
Ehrl. Bürgerschaft dringet zu ihrem und der Stadt Bes-
sten billig darauf, daß solche Güter gehörig vermessen,
oeconomisch eingerichtet, und darnach wirthschaft-
liche Anschläge gemacht, und also verpachtet, die Ne-
bendinge aber, welche man aus Achtung mit still-
schweigen übergehlet, abgestellet werden. Es muß die-
ses den jährlichen Ertrag der Stadt-Güter auf einige
tausend Rthl. verbessern.

Die recurrirende Ehrl. Bürgerschaft wiederholet die-
serwegen in Absicht ihrer Concurrence eben dasjenige,
so eben ad Grav. 2dum und der deshalb anzustellenden
Untersuchung vorgekommen, und kan nicht umhin
darauf feyerlichst zu bestehen, daß auch dieses Geschäft
unter Obwaltung der Herzogl. Commission vollstreckt
werde.

Gravamen V.

Zu Absicht der Land-Güter der Hospitalien und pio-
rum Corporum ist ein gleiches auch allenfalls zu Ver-
pfllegung mehrerer einheimischen, aber keiner fremden Ar-
men, wie leyder geschehen, besagter massen in die Erfüllung
zu setzen, nicht weniger zu verfügen, daß die Intradem sol-
cher Land-Güter zu nichts anders, als zum Besten der
Armen



Armen Erbvertragsmäßig verwandt, und alle Eigennützigkeit und Schmaussereyen ic. ic. vermieden werden.

Gravamen VI.

Es ist zwar die Production verschiedener Rechnungen nach Maaßgabe des Commissions - Protocoll in Absicht der neuerlichen Collecten und wie weit solche notwendig, mit völliger rechtlichen Zustimmung gefordert worden; Es ist aber außer dem vonnöthen, daß vor der Hochverordneten Commission folgende Rechnungen, wenigstens seit 1748. (Der vorhergehenden Jahre halber werden nach befinden alle *Competentia* vorbehalten) abzulegen und aufzunehmen:

a) Die alte und neue Casse-Rechnungen und Bücher.

b) Die Rechnungen dessen, was während des Krieges erhoben und ausgegeben ist.

c) Des Aerarii.

d) Der Hende oder Waldung.

e) Der Krieges-Casse.

f) Des Stifts zum Heil. Geist.

g) Des Stifts zu St. Georg.

h) Der gesammten Kirchen.

i) Der Armen-Häuser.

k) Des Zucht- und Waisen-Hausses ic. ic.

auch was sonst noch vorhanden, e. g. des Raths *Fisci*, der Bürger-Sahnen und Born- auch Wasser-Rechnungen, imgleichen der Armen und Stipendien-Rechnungen ic.

l) Sind die Rechnungen über Capital und Zinsen

fen



fen des Gotteshauses St. Gertrut zu exhibiren, die Raths-Secretarii haben ehemahlen die Rechnungen darüber geführet, und die Zinsen müssen seit undenklichen Jahren *cum inter usurio* nummehro ein recht beträchtliches *Capital* ausmachen.

Gravamen VII.

Das Collegium Senatus bedarf allerdings die allergrößte reform und Verbesserung

a) ist es die Frage, ob nicht die Ehrl. Bürgerschaft, als welcher in *Complexu* genommen, die sämtlichen Gerechtsamen *cum Jurisdictione et reliquis* zuständig, die Wahl der Raths-Glieder gebühre. *Cives* bestehen wenigstens darauf, weil theils *per rerum naturam* die ersten Raths-Glieder der Stadt sich nicht selbst gewählet, sondern a *Civibus* erkohren seyn müssen, und andern Theils

b) die Magistrats-Persohnen als bloße Administratores und *Ministri civitatis* sich nicht beygehen lassen müssen, nach ihren Belieben, und Gutfinden Stadt-Bediente und *Officiales*, oder Aemter ohne Genehmigung der Gemeine der Ehrl. Bürgerschaft zu bestellen. Dazu kömmt

c) daß wenn auch bishero denen Magistrats-Persohnen als *Officialibus Civitatis*, stillschweigends aus Gefälligkeit *sive praecario* (welches jederzeit widerrufflich) gleichsam *connivendo* die Besetzung der Stadt-Dienste zugestanden, oder *ad interim* verstatet worden, dennoch solches in der Folge um so weniger „duldenlich“ sey, als jene *Conniventz* und
Ein

Einräumung des *Praecarii* äusserst gemisbrau-
 chet worden: Denn so vernimt die recurrirende
 Ehrl. Bürgerschaft, daß (sie muß es mit Betrübnis
 jedoch nothgedrungen gestehen) die jetzigen Stadt-
 Aemter und Bedienungen überhaupt ohne Ge-
 schenk-Geben und Nehmen nicht bestellet, son-
 dern vielmehr zum Nutzen der Raths-Glieder
 verkauffet worden, man hätte sich hiebey aus den
 2ten Theil der Sclertschen Fabeln und Erzählungen
 pag. 74. das daselbst erwähnte erinnern mögen.
 Dazu kömmt noch, daß die Nieder-Gerichte nicht al-
 temahl mit Gelehrten besetzt, und

d) die Ehrl. Bürgerschaft von der *Con-*
currence in Senatu und bey denen Gerichten aus-
 geschlossen wird, und dabey gehorsamst bittet,

die Hochverordnete Herzogl. Commission wolle
 geruhen hierunter das Rechtliche vorzukehren.

Will Magistratus die Angabe ableugnen und der-
 selben wieder die Kundbarkeit nicht geständig
 seyn: So wird dessen *singulis Membris* dahin ein Eyd
 deferret zu schweren:

Ob nicht Er N. N. und ein jedes *Membrum* durch
 Geschenk-Geben und Nehmen in den Rath er-
 wählet, auch die sonstigen Stadt- *Officia* auf
 gleichen Fuß besetzt worden.

Hieben überlässet man es der Hochverordneten Her-
 zogl. Commission auch allenfalls dem Rechtlichen Aus-
 spruch Ihro Herzogl. Durchl. wie weit solche sich un-
 füglich eingedrungen *Officiales* bey ihren *Functionen*
 verbleiben können. Allenfalls will man dieselbige



hiemit

hiemit *solemniter* aufgekündigt haben. Wie weit sonsten im Justitz-Wesen das Geschenke-Geben und Nehmen eingerissen, davon will man a *Magistratu* eine gewissenhafte Erklärung erwartet und im Leugnungs-Fall einem jeden *Membro* darüber einen *Eyd* *deferiret* haben.

Gravamen VIII.

Eine Wirkung des ersten und vorherstehenden 7^{ten} *Gravaminis* ist es, daß bey den vorgewesenen Kriegs-Drangsählen, eine so ungleiche Eintheilung der Lasten gemacht und ein Haus zu 100. Rthlr. und eine Bude zu 50. Rthlr. Sächsisch *courant* enquotiret worden, Denn so ist es erweislich, daß *Magistratus* und die Kaufleute auch der *Syndicus* Herr Doctor Neukrantz ohne *Concurrence* der *recurrirenden* Bürgerschaft die Ausschreibung der letzten Preussischen Contribution unter dem Nahmen des Königl. Preussischen Kriegs-*Commissariats* in die Stadt gehen und das ausgeschriebene durch Preussische Troupen beytreiben, auch von selbigen viele Bürger einsperren lassen. Hieben ist keine Rücksicht auf die Persohnen der Besitzer und deren Vermögen und Unvermögen (auffer welche *Magistratus* und die *repartirende* Persohnen der Kaufleute und der Herr *Syndicus* *gratificiren* wollen) gesehen worden. Noch dazu ist auffer jenen so ungleich auf die Häuser und Buden gelegten *Impost* ein jedes Amt oder Zunft aufs härteste enquotiret und besteuert, auch alle *pia Corpora* herbey gezogen, der *Fiscus* *Senatus* aber verschonet worden. Die Kaufleute welche ohnedem bey dem Kriege das schönste

Conto

Conto fanden, wusten hiebey es so einzuleiten, daß sie ganz und gar frey ausgingen. Denn sie liehen das ihnen zugeschriebene *Quantum* zinsbar an, und legten zu dessen Wiederbezahlung auf alle ein und ausgehende Waaren einen Impost, welchen sie, ob er gleich nur unter ihnen beliebt worden, dennoch vom Land- und Stadt-Mann erweislich wieder erhalten, und also *in effectu* nichts geben. Dahingegen die Aemter von dem was ihnen am Haus-Gelde und Vermögen-Steuer höchst unbillig abgepresset worden, nichts vergütet worden. Nicht zu geschweigen, daß die Aemter bey der Biquartierung mehr als die Kaufleute gelitten, man läset es allenfalls auf die Bücher bey der Kriegs-Casse und auf die eydliche Verificirung ankommen.

Solchemnach bitten die recurrentes gehorsamst eine Hochverordnete Commission beliebe hierunter eine billige Ausgleichung zu machen, und zu veranstalten, daß Aemter und Kaufleute proportionirlich nach ihrem wahren Vermögen egalifiret und allenfalls ein Mittel erfunden werde, die Aemter und Zünfte eben so zu entschädigen, als die Kaufleute solches unter Begünstigung des Magistrats zu erwürcken vermögend gewesen.

Gravamen IX.

Zum Soulagement der Bürgerschaft und Stadt würde und müste es gereichen, wenn so wohl die Stadt-Soldaten als Nacht-Wache auf eine geringere



ringere Zahl *reduiret*, und die *Gages* der zu verabscheidenden erspahret würden.

Gravamen X.

Es ist der ganzen Bürgerschaft höchst beschwerlich, daß allhie von den Kaufleuten eine *Compagnie* eingeführet werden wollen; Von Seiten des Magistrats und der Hundert Männer, weil beyde zum größten Theil aus Kauffleuten bestehen; Hat dawieder

a) das Behufige nicht gesprochen, weniger

b) urgiret werden können, daß nach der neuesten

Wahl: Capitulation Art. 7. §. 3. keine Kauff-

manns-Compagnie geduldet sondern abgestellt, auch

nach dem L. G. G. Erb-Vergleich keine *monopolia*

eingeführet werden sollen, item, daß nach den Ro-

stockischen Erb-Verträgen von 1573 §. Die Ausschif-

ung ic. ic. von 1584 §. 101. Der Handel allen Bür-

gern gemein sey, noch weniger daß laut der Formu-

lae *Concordiae*,

vid. Klüver in der Beschreibung des Herzoge-

thums Mecklenburg, Part. 2. Pag. 362.

der Handel oder die Kauff-Mannschafft an die Häuser

gebunden worden, und folglich einem jeden Bürger nach

Belieben zuständig sey. Wozu noch kömmt, daß

c) in den Landes-Grundgesetzlichen Erb-Verg-

gleich §. 235. festgesetzt worden, daß keine Brauer-Zünff-

te eingeführet werden sollen, wie denn §. 340. des er-

sagten Erb-Vergleichs überhaupt alle *monopolia* ab-

geschaffet worden; Wobey auch eine Verkleinerung

der



der übrigen Bürgerschaft eingetreteten, indem die
Kauffleute es so einzuleiten gewußt, daß sie bey öf-
fentlichen Leichen-Processionen und sonsten zur Ver-
achtung der übrigen mit einem Herrn Titul abgele-
sen werden müssen. Die recurrirende Ehrliebende
Bürgerschaft bittet dahero gehorsamst, hierunter al-
les von Commissions wegen nach den Reichs- und
Landes-Gesetzen, auch Verträgen und Urkunden zu
reguliren, insbesondere den freyen Handel einem
jeden Bürger zu gestatten, die Erb-Vergleichs wi-
drige so genannte Brauer-Zunft und Kauffmanns-
Compagnie abzustellen, und jedem Bürger das
freye Bier-Brauen, und dessen Verkauf zu er-
lauben, nicht weniger die Anlegung der Feuer-
Stellen und Darren der Bürgerschaft ohnent-
geltlich zu gestatten, auch endlich wegen des Herrn
Tituls zu verfügen, daß solcher abzuschaffen, und
dagegen ein jeder Bürger nach seinem Stande und
Alter mit Weglassung des praedicats eines Herren
aufzuruffen oder abzulesen.

Gravamen XI.

Zum offenbaren Verderb der ganzen Stadt und Bür-
gerschaft gereicht es; daß denen Aemtern und Fa-
bricanten zum Nachtheil, diejenigen Waaren, welche allhier
fabricirt werden und werden können, von fremden Orten
eingeführet, auch dadurch Nahrung und Gewerbe nebst
Menschen aus der Stadt geschaffet werden, obgleich die
Aemter insgesammt die jura Collegiorum erhalten, und
jähr-

jährlich, wiewohl ohne Schuldigkeit, bloß instar donationis ex more vel precarie gewisse Roll-Gelder an die Herren des Gewetts abgegeben. Man kann beweisen, daß durch viele Judicata solche jura Collegii einigen Aemtern gelassen, andern hingegen, deren Profession mehr in die Kauffmannschaft geschlagen, genommen worden, wodurch, wenn dergleichen ferner Platz finden sollte, alle Fabricanten und Aemter zum Thor hinaus gezwungen und an den bittersten Bettelstab gebracht werden müßten; Wie man denn davon unter andern das kläreste Exempel an dem Amt der Rasch-Macher, welches sich in specie beschwehren wird, wahrnimmt, und bey dem Amt der Tuch-Macher fast ein gleiches Beyspiel antrifft, indem dasselbe vormahlen einige Hundert Amts-Genossen gehabt, jetzo aber das ganze Amt aus Neun Versohnen bestehet.

Gravamen XII.

So wie im vorigen gemeldet, daß die Aemter und Fabricanten, um nur bey ihren Gerechtsahmen zu bleiben jährlich aus Gutheit und Dankbarkeit dem Magistrat oder Gewett eine Erkenntlichkeit gereicht, aber dennoch keinen Schutz bey Ihren Rollen oder Amts-Privilegiis erhalten, also müssen die recurrentes das bisherige precarium oder Roll-Geldern wiederrufen, sich auf ihre Innungs-Briefe beziehen, denenselben, und daraus fließenden juribus collegiorum feyerlichst nachgehen, auch auf deren Handhabung wie ad Grav. precedens geschehen, gehorsamst instantiiren, auch darauf dringen, daß denselben nachgegangen und überhaupt unter Obwaltung der Herzogl.



15

Herzogl. Commission eine gehörige Policey-Ordnung gefertigt, und dadurch ein vor allemahl vermieden werde, daß die Aemter nicht, wie leider bisher geschehen, in so manche Geldfressende Proceffe gezogen werden, wobey sich recurrentes vorbehalten, die Bestätigung ihrer Rollen bey Ihro Herzogl. Durchlaucht unterthänigst suchen zu können.

Gravamen XIII.

Das neuerliche hiesige Stadt-Recht ist gleichfalls, wo nicht ganz, doch in vielen Stücken abzuändern, und überhaupt dem hiesigen Statui besser als geschehen, zu accomodiren. Alles hier anzuführen, ist zu weitläufig; die besonderen Monita wieder das neuerliche Stadt-Recht sollen a part beygebracht werden, indessen mögen recurrentes zur Erläuterung dieses Gravaminis anzuzeigen nicht unterlassen, daß

- a) sehr langsam decretiret.
- b) Die Aemter nicht sofort ohne Umstände bey ihren Rollen geschützet werden.
- c) Daß in Concurus-Sachen die Gelder dem Protonotario eingehändiget, und bis zur Endigung des Concurfus nicht Zinsbar belegt werden dürfen.
- d) Das Lege-Geld ist in Fällen der Appellation abzuschaffen.
- e) Die Appellations-Pyde könnten wie im ganzen Lande in casibus, wenn an die Herzogl. Gerichte appelliret wird, füglich cessiren.

D 2

f)

f) Weil auch zur Zeit der Erb-Verträge die Stadt Rostock sowohl als das ganze Land unter zweyen Landes-Herren commun gewesen, und daher von Rostock die Appellationes nur an das gemeinsame Hof- und Land-Gericht gehen können, so wäre es bey Cessirung jener Communion und da Rostock nur einen Landes-Herren hat, Civibus höchstzuträglich, daß sie, wie im ganzen Lande geschiehet, ihre Appellationes vom Rath elective an alle Herzogliche Justitz-Collegia richten könnten, wobey es zum allerseitigen Vortheil gereichen würde, daß, so wie in dem benachbarten Pommern geschiehet, die acta originalia von dem Nieder-Richter an den Obern abzugeben, und die beschwehlichen Copial- und Vidimations-Gebühren erspahret würden. Denn hat der Appellant Recht zu appelliren gehabt, warum will man demselben mit der Auslösung der Acten und dem Lege-Gelde beschwehren? Hat er aber unrecht; so kan der obere Richter Innhalts des Erb-Vergleichs denselben bestrafen.

g) Die grossen Kosten bey den Zeugen-Verhören auch die erhöheten Sportuln sind, da Magistratus ohnehin salariret wird, abzustellen, und auf ein Billiges zu reduciren, welches auch in Absicht, wenn auf Befehl der Hertzogl. Justitz-Collegiorum Zeugen allhier abgehöret werden, zu beobachten.

Grava-



Gravamen XIV.

Nicht weniger ist es beschwerlich, daß Magistratus, und die so genannten Hundert Männer ohne Einwilligung der Gemeine das öffentliche hiesige Catastrum verändert, Buden zu Häuser gemacht, und die Besizere der ehemahligen Buden gleich denenjenigen, welcher die allerkostbahrsten Häuser besessen, ohne Rücksicht auf das Vermögen und Unvermögen bey den ehemahligen Krieges-Lasten und sonstigen oneribus realibus enquotiret haben.

Wir bitten dahero billig um remedur, und daß dieserwegen es bey dem alten Catastro schlechterdings gelassen werde.

Gravamen XV.

Die neuerliche Begebenheit wegen der vier Gewerck-Siegel hat alle Aufmercksamkeit verdienet, und es zur Nothwendigkeit gemachet, daß in Absicht solcher Siegel ein für allemahl dahin ein regulativ von der Hochverordneten Comission vorgeschrieben werde, damit hierunter ohne Consens der ganzen Gemeine nichts vorgehen könne.

Gravamen XVI.

Bitten Recurrentes darum gehorsamst, daß ihnen verstattet werden möge, durch ihren zu bestellenden Syndicum die Stadt-Archive durchsehen und von den
E benö-



benöthigten Stücken zum Nutzen der Bürgerschaft
Abschriften nehmen lassen zu können, woben es noch
nöthig, daß sämtliche Membra Senatus viritim eydlich er-
härten, daß sie keine Schrifften und Urkunden uns
vorenthalten wollen, auch keine Schrifften und Pa-
piere von ihnen an der Seite oder auffer Stadt ge-
bracht worden.

Die recurrirende Bürgerschaft muß hierauf desto
eher bestehen, weil Magistratus selbst in seiner Eingabe be-
kannt, daß die Rechnungen ꝛ. ꝛ. auffer der Stadt wä-
ren, dieses aber gantz unfügl. unternommen worden.
Die übrigen Gravamina generalia so sich noch etwa
finden möchten, werden ausdrücklich vorbehalten,
und können entweder appendiciret, oder auch, wenn
obstehende erörtert worden, gar fügl. erlediget wer-
den. Jedoch werden die besondere Gravamina eines
jeden Amts und Zunfft, als welche man nicht so fort
ins reine bringen können, ausdrücklich vorbehalten.





Herzogl. Commission eine gehörige Policey-Ordnung gefertigt, und dadurch ein vor allemahl vermieden werde, daß die Aemter nicht, wie leider bisher geschehen, in so manche Geldfressende Proceffe gezogen werden, wobey sich recurrentes vorbehalten, die Bestätigung ihrer Rollen bey Ihro Herzogl. Durchlaucht unterthänigst suchen zu können.

Gravamen XIII.

Das neuerliche hiesige Stadt-Recht ist gleichfalls, wo nicht ganz, doch in vielen Stücken abzuändern, und überhaupt dem hiesigen Statui besser als geschehen, zu accommidiren. Alles hier anzuführen, ist zu weitläufig; die besonderen Monita wieder das neuerliche Stadt-Recht sollen a part beygebracht werden, indessen mögen recurrentes zur Erläuterung dieses Gravaminis anzuzeigen nicht unterlassen, daß

- a) sehr langsam decretiret.
- b) Die Aemter nicht sofort ohne Umstände bey ihren Rollen geschützet werden.
- c) Daß in Concurus-Sachen die Gelder dem Protonotario eingehändiget, und bis zur Endigung des Concurfus nicht Zinsbar belegt werden dürfen.
- d) Das Lege-Geld ist in Fällen der Appellation abzuschaffen.
- e) Die Appellations-Pyde könnten wie im ganzen Lande in casibus, wenn an die Herzogl. Gerichte appelliret wird, füglich cessiren.

